

## Allgemeine Kauf,- Liefer- und Mietbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Die zwischen der Steinger Straßenbauprodukte GmbH (im Folgenden „Steinger“ genannt) und seinen Geschäftspartnern (im Folgenden „Kunden“ genannt) vereinbarten Leistungen (Verkauf und evtl. Lieferung von Waren/Material sowie Miete von Gegenständen) erfolgen, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, ausschließlich entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere im Rahmen von Bestellungen oder Bestätigungsschreiben des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Steinger schriftlich bestätigt wurden.

### § 2 Vertragsschluss / Leistung von Steinger

1. Angebote von Steinger sind freibleibend, sofern zuvor nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde oder solange kein Vertragsabschluss oder eine Lieferung erfolgt ist. Im Außenverhältnis für Steinger tätige Mitarbeiter von Steinger, auch freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Makler oder sonstige Absatzvermittler, sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für Steinger abzugeben, es sei denn, Sie können ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Ein Vertrag kommt somit erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Steinger zu Stande, wobei die Übersendung einer Faxbestätigung genügt. Anfragen / Angebote des Kunden sind bindend. Steinger kann den jeweiligen Auftrag bei Vorratsware innerhalb einer, bei nicht vorrätig vorhandener Ware binnen drei Wochen nach Angebotseingang annehmen.
2. Die von Steinger zu erbringenden Leistungen, richten sich nach dem jeweiligen Vertrag, diesen AGB und ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Kunden von Steinger eventuell übergebene Materialproben dienen nur als Anschauungsmuster, sind unverbindlich und sollen nur die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware anzeigen.
4. Angaben und Auskünfte über Beschaffenheit und Tauglichkeit der Leistungen von Steinger befreien den Kunden nicht von den Kunden treffenden Prüfpflichten.

Die Beschaffenheit der vertraglich vereinbarten Leistungen von Steinger entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen – zusätzlichen technischen Regelwerken. Angaben in den jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung der Leistungen von Steinger sind Vertragsinhalt, soweit

sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf.

Mitarbeiter von Steininger sind nicht befugt, verbindliche Erklärungen über Verarbeitung, Materialeigenschaften oder gar Einweisungen betreffend die konkrete An- und Verwendung sowie Verarbeitung der von Steininger zu erbringenden Leistungen zu geben, es sei denn, es wurde vertraglich etwas Gegenteiliges vereinbart und Steininger hat schriftlich bestätigt, dass der konkrete Mitarbeiter zu solchen Handlungen / Erklärungen berechtigt ist.

5. Steininger schuldet Lieferung der vom Kunden bestellten Waren nur dann, wenn dies vereinbart ist. Ansonsten ist der Kunde verpflichtet, bestellte Waren an einem von Steininger rechtzeitig zu benennenden Ort abzuholen oder auf seine Kosten abholen zu lassen. Wird Lieferung vereinbart, erfolgt diese auf Kosten und Risiko des Kunden.
6. Steininger ist zu Teilleistungen / Teillieferungen berechtigt.

### § 3 Preise

1. Die von dem Kunden zu bezahlenden Preis richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen. Kosten für eine evtl. vereinbarte Lieferung / Versand sind von dem Kunden zu tragen. Diese werden zusätzlich erhoben, es sei denn, im Vertrag wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten sind. Steininger schließt eine Lieferversicherung nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung und nur bei ausdrücklicher Zusage des Kunden, die Kosten hierfür zu übernehmen, ab
2. Wird eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, gilt als Vergütung der am Tag der Leistungserbringung durch Steininger gültige Preis gemäß gesonderter Preislisten von Steininger. Zusätzlich zu angegebenen Nettopreisen fällt jeweils die Umsatzsteuer entsprechend dem bei Abrechnung geltenden gesetzlichen Steuersatz an.
3. Wird ein Preis vertraglich vereinbart, ist Steininger zur Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung eine vertragliche Lieferfrist von mehr als vier Monaten liegt, sofern eine Erhöhung der Kosten von Steininger (insbesondere Rohstoffpreise, Löhne und Frachtkosten) eintritt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises bzw. des Listenpreises, ist der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Vor der Preiserhöhung erbrachte Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.  
Ist der Kunde kein Verbraucher, ist Steininger auch bei einer vertraglichen Lieferfrist von weniger als vier Monaten zu einer Preiserhöhung berechtigt, sofern eine Erhöhung seiner Kosten (insbesondere Rohstoffpreise, Löhne und Frachtkosten) eintritt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises bzw. des Listenpreises, ist der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der

Preiserhöhung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Vor der Preiserhöhung erbrachte Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.

4. Sind vertraglich Festpreise vereinbart, kann der Preis der Leistungen von Steinger nur erhöht werden, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind.
5. Etwaige Preiserhöhungen gemäß vorstehender Ziffer 3 hat Steinger dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Handelt es sich um im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Sukzessivlieferungsverträge) vertraglich vereinbarte Preise, kann Steinger die Preise ab dem Zeitpunkt die Preise dergestalt erhöhen, dass der zum Zeitpunkt der Preiserhöhung von Steinger am Markt üblicherweise erzielte Preis vom dem Kunden ab dem Zeitpunkt geschuldet wird, ab dem Steinger am Markt üblicherweise den erhöhten Preis von Kunden verlangt.  
Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die entsprechenden Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 3 entsprechend.

#### **§ 4 Leistungs- und Lieferfristen**

1. Sofern vertraglich keine Lieferfristen vereinbart sind, erbringt Steinger seine Leistungen innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss.
2. Einer etwaigen Lieferverpflichtung ist Steinger mit Abgabe der Ware an die Transportperson nachgekommen (siehe auch § 2 Ziff. 5 und § 7).
3. Steinger haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Steinger die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei eventuellen Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten -, hat Steinger auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Steinger, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Steinger ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, die Preise zu erhöhen.
5. Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistung von Steinger vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 5 Zahlungen / Aufrechnung und Zurückbehaltung / Zahlungsrückstand**

1. Rechnungsbeträge sind fällig nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug, spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin. Als Zahlung gilt der Zahlungseingang.
2. Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden mit Forderungen von Steininger ist ausgeschlossen, es sei denn, Steininger hat diese anerkannt oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Steininger zum Rücktritt berechtigt. Erhält Steininger Kenntnis von Umständen, die berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Kunden begründen, so ist Steininger berechnigte, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorleistung zu verlangen. In letzterem Falle ist Steininger berechnigte, bis zum Erbringen der Vorleistung seine Leistung zurückzuhalten.
4. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Steininger berechnigte, weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere Verzugsschaden, geltend zu machen.

### **§ 6 Rügepflicht / Pflichten des Kunden (Ausschlussfrist) / Eigentumsvorbehalt**

1. Leistungen sind vom Kunden bei Erhalt auf Vollständigkeit und Mängel hin zu überprüfen. Ist der Kunde ein Verbraucher, so hat er offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung zu rügen. Ist der Kunde kein Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Andere als offensichtliche Mängel und Abweichungen sind Steininger unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt, in jedem Fall vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Werden Mängel, Unvollständigkeit oder Falschlieferrung entgegen dieser AGB nicht, nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig angezeigt, so entfällt jedes Recht auf Nachbesserung bzw. Gewährleistung. Der Kunde hat im Falle der Rüge die Leistungen zwecks Nachprüfung durch Steininger unangetastet zu lassen.
2. Übernimmt Steininger die Verpflichtung, die vertraglichen Leistungen zu liefern, ist der Kunde verpflichtet, die Erreichbarkeit des vereinbarten Bestimmungsortes zu gewährleisten.
3. Steininger behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die Steininger gegen den Kunden im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware nachträglich erwirbt.

Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die Steininger aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Auf Verlangen des Kunden ist Steininger zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen

aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Steinger nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt Steinger das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde Steinger anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Steinger vorgenommen. Von daraus resultierenden Haftungsansprüchen hat der Kunde Steinger freizustellen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Steinger nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Steinger das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde hat in allen diesen Fällen die Sachen unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem etwaigen Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder aus deren Einbau als wesentlichen Bestandteil einer Grundstücks- oder sonstigen Bodenfläche eines Dritten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek an Steinger ab. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein dem Kunden gehörendes eingebaut, tritt dieser schon jetzt die aus einer eventuellen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entsprechenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Steinger ab. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen entsprechend den vorstehenden Regelungen auf Steinger übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Rechnungswert zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20%.
6. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Steinger abgetretenen Forderungen für Steinger einzuziehen. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Steinger ist bereits jetzt ermächtigt, seinerseits die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.
7. Übersteigt der Wert der Steinger eingeräumten Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 20%, so ist Steinger auf Verlangen zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet.
8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Vorbehaltseigentums durch Steinger gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
9. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Steinger unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben und alle Interventionskosten zu tragen.

## § 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Untergangs der Leistung von Steinger geht spätestens mit der Übergabe der zu liefernden Ware an die Transportperson auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, Steinger noch andere Leistungen, z.B. ausnahmsweise die Versandkosten übernimmt oder sich eigener Beförderer bedient.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist Steinger verpflichtet, auf Wunsch und Vorkasse des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

## § 8 Haftung

1. Steinger haftet dem Kunden nur für einen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder einer Verletzung durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Steinger beruht. Dies gilt auch für Schäden aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.
2. Ausgenommen von vorstehender Haftungsbeschränkung sind Schäden an Leben, Leib, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wie z.B. solcher des Produkthaftungsgesetzes.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
4. Verletzt Steinger eine wesentliche Vertragspflicht gegenüber einem Verbraucher, gilt die Beschränkung gemäß vorstehender Ziffer 3 nicht.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Umweltgesetze, Verordnungen, behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Sphäre keine umweltgefährdenden Einflüsse ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Rechtsgüter des Lieferanten und dessen Personal. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge Missachtung dieser Pflichten dem Lieferanten, dessen Personal oder Dritten entstehen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit aller von ihm erteilten Angaben und Auskünfte. Der Kunde haftet für jede Art von Kontamination der von ihm angelieferten Materialien. Dies gilt auch dann, wenn die Annahmekontrollen des Lieferanten die Kontamination nicht direkt feststellen konnten. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die bei dem Lieferanten, dessen Mitarbeitern oder Dritten infolge Anlieferung von kontaminierten Materialien entstehen.
6. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Verwendung der Leistungen von Steinger.



## § 9 Gewährleistung

1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Geringfügige Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranzen sowie übliche Mengenabweichungen begründen keine Gewähr-, Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsansprüche.
2. Im Falle von Gewährleistungsansprüchen ist Steinger die Möglichkeit der Nachbesserung/Nachlieferung zu geben. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, soweit, z. B. Infolge bereits erfolgter Verarbeitung, Die Wandelung ist nach Verarbeitung der Ware ausgeschlossen.
3. Steinger sichert keine Eigenschaften der von Steinger geleiferten Waren zu. Eine Garantie wird nicht übernommen. Unberührt bleiben evtl. bestehende Ansprüche, die sich aufgrund der technischen Beschreibung der Produkte durch Steinger ergeben. Es handelt sich in den technischen Beschreibungen / Aufzählung von Produktmerkmalen und Anwendungsvorgaben um keine rechtsverbindliche Zusicherung von Eigenschaften. Steinger übernimmt keine Garantie auf seine Leistungen.
4. Unter Beachtung der Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 gelten ansonsten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

## § 10 Zusätzliche Bestimmungen bei Anmietung von Gegenständen

1. Mietet der Kunde Gegenstände von Steinger, insbesondere Maschinen zur Verarbeitung / Verwendung von gekauftem Material, so gelten die Bestimmungen gemäß § 1 bis 9 und § 11 bis 13 entsprechend und zusätzlich die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfänglich vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zur Miete überlassene Gegenstände von Steinger sorgfältig und nur nach den (Gebrauchs-)Anweisungen von Steinger zu verwenden.
4. Nach Ablauf der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die gemieteten Gegenstände unverzüglich an Steinger zurückzugeben.

## § 11 Datenschutz

Steinger wird die Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden speichern und nutzen

## § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde kein Verbraucher, so gilt als Erfüllungsort im Sinne der ZPO der Sitz von Steininger. Sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Steininger und dem Kunden sowie sämtliche mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehende Ansprüche müssen an dem für den Sitz von Steininger sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten ausnahmslos die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, namentlich die des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Steininger gt, Daten des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, insbesondere des Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen des Kunden ist der Verwaltungssitz des Lieferanten.
4. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Heidelberg vereinbart.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.